

Regelungen zu Wiederholungsprüfungen in den Studiengängen

APY, BW, DBM, GM, IM, LO, MM, NR, PA, WIP, WOS und WR

Neufassung September 2023

abgestimmt zwischen Dekan und Studiengangleitungen der Fakultät W, Prüfungsausschuss,
Prüfungskommissionen sowie Studienbüro

I. Erste Wiederholungsprüfung

1. Studierende, deren Erstprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder deren Note wegen Fristüberschreitung als erstmals nicht bestanden festgestellt wurde, können die Prüfung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der jeweiligen Prüfung wiederholen (§ 42 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Hof 2023, kurz: APO“). Für Abschlussarbeiten gelten Sonderregelungen (vgl. § 42 Abs. 1 APO).

Erfolgt bei einer Lehrveranstaltung eine Einteilung in mehrere Gruppen, dürfen Studierende nur an Wiederholungs-/Prüfungen der/des für ihre Gruppe vorgesehenen Prüfenden teilnehmen.

2. Wird für die nicht bestandene Prüfung im Folgesemester keine Lehrveranstaltung angeboten, stellt die prüfende Person der vorangegangenen Erstprüfung die Wiederholungsprüfung, sofern bei der Erstprüfung mindestens ein/e Teilnehmer/in nicht bestanden hat. Prüfungen werden nicht eigens für Studierende angeboten, die an der Erstprüfung nicht teilgenommen haben.
3. Wird für die nicht bestandene Prüfung im Folgesemester eine Lehrveranstaltung angeboten, stellt ausschließlich die/der Dozierende des aktuellen Semesters die Prüfung als Erst- und Wiederholungsprüfung. Studierende, die zuvor nicht bestanden haben, nehmen an der Prüfung des aktuellen Semesters teil; von der/dem Erstprüfenden des vorangegangenen Semesters wird eine Wiederholungsprüfung nicht gestellt.

II. Zweite Wiederholungsprüfung

1. Studierende, welche die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, können im Grundsatz ein zweites Mal wiederholen (vgl. zum Entfall dieser Möglichkeit im Fall von Unredlichkeit §§ 38 Abs. 2 und 3, 42 Abs. 2 Satz 4 APO). Dies gilt in Bachelorstudiengängen bei höchstens vier Prüfungen und in Masterstudiengängen bei höchstens drei Prüfungen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 [vor Satz 3] APO). Eine zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden (§ 42 Abs. 2 Satz 3 APO).
2. Wird für die nicht bestandene Wiederholungsprüfung eine Lehrveranstaltung angeboten, stellt ausschließlich die/der Dozierende des aktuellen Semesters die Prüfung als Erstprüfung sowie als zweite (und ggf. erste) Wiederholungsprüfung. Studierende, die zuvor die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, nehmen an der Prüfung des aktuellen Semesters teil; von der/dem Erstprüfenden bzw. der/dem Prüfenden der ersten Wiederholungsprüfung wird eine zweite Wiederholungsprüfung nicht gestellt.
3. Die zweite Wiederholungsprüfung kann (nach Maßgabe von § 42 Abs. 3 Satz 2 APO) in einer anderen Form als die zu wiederholende Prüfung abgenommen werden.

III. Dritte Wiederholungsprüfung

Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.